

Bekanntgabe

gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die **Windpark Georgshof GmbH & Co. KG, Joachimsfeld 1, 26553 Dornum**, hat die Plangenehmigung gemäß §§ 68 und 70 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit §§ 108 und 109 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) für den Gewässerausbau: Grabenverrohrung (12 m DN 600 WEA 03) im Gewässer III. Ordnung, Repoweringvorhaben für eine WEA 03 vom Typ E-138EP3/E3 / Rückbau von 3 WEA vom Typ E-40, in der Gemeinde Dornum, Gemarkung Dornum, Flur 7 und 5, Flurstücke 36/1 und 76, beantragt.

Nach § 7 UVPG i. V. m. Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG ist für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Vorprüfung hat aus den folgenden Gründen ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist:

- **Die Auswirkungen des Vorhabens bestehen dauerhaft, sind aber im Prinzip reversibel.**
- **Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind aufgrund der kleinräumigen Auswirkungen der Gewässerausbaumaßnahmen sowie der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung von Auswirkungen auf geschützte Arten und Boden nicht zu erwarten.**

Diese Feststellung wird hiermit nach § 5 UVPG bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 22.07.2025

Landkreis Aurich – Der Landrat